

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 29.08.22

und Antwort des Senats

Betr.: Gartencenter Rahlstedt wird vom aktuellen Standort verdrängt und zahlreiche Arbeitsplätze sind massiv gefährdet. Werden bestehende Arbeitsplätze vernichtet, damit eventuell neue Arbeitsplätze entstehen?

Einleitung für die Fragen:

Das Gartencenter Rahlstedt befindet sich seit 1986 in der Stapelfelder Straße 154 in 22143 Hamburg (Flurstück 2399, Gemarkung Neu-Rahlstedt).

Aus der Presse der vergangenen Woche konnte entnommen werden, dass das Gartencenter Rahlstedt das aktuelle Grundstück räumen muss, da gemäß Bebauungsplan Rahlstedt 131 dort Gewerbebauten entstehen sollen.

Auf Nachfrage haben die Betreiber des Gartencenters die notwendige Räumung des Grundstückes bestätigt.

Eine von den Betreibern gewünschte Verlagerung des Gartencenters Rahlstedt auf die Flurstücke 2372 und 2373 ist an den Festlegungen des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 gescheitert.

Gespräche zwischen den Betreibern des Gartencenters Rahlstedt, der Projektgesellschaft und dem Bezirksamt Wandsbek konnten bisher keine Lösung zum Erhalt des Betriebes finden. Es sind somit zahlreiche Arbeitsplätze massiv gefährdet.

Der Bebauungsplan Rahlstedt 131 wurde als länderübergreifende und interkommunale Gewerbeflächenentwicklung von Hamburg-Wandsbek und dem Kreis Stormarn von der Verwaltung und den zuständigen Fachbehörden hoch gelobt, da durch das Gewerbegebiet neue Arbeitsplätze für den Stadtteil Rahlstedt entstehen sollten.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Mit dem Bebauungsplan Rahlstedt 105 zur Entwicklung des Gewerbegebietes Merkurpark, festgestellt am 05.12.1995, wurden die Flächen südlich der Stapelfelder Straße als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Dabei wurde in einem 40 m breiten Streifen entlang der Stapelfelder Straße und damit auch für den Großteil der Fläche des Gärtnereibetriebes festgesetzt, dass bauliche Anlagen dort unzulässig sind. Dieses erfolgt gemäß Begründung zum Bebauungsplan, „um einer landwirtschaftlichen und städtebaulichen Fehlentwicklung, wie sie bereits durch die Ansiedlung der Verkaufsgärtnerei eingeleitet ist, vorzubeugen“ (https://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan_begr/Rahlstedt105.pdf, Seite 25).

Mit dem Bebauungsplan Rahlstedt 131 zur Entwicklung des Gewerbegebietes Victoria-park, festgestellt am 06.12.2019, wurden die Flächen des Gärtnereibetriebes als Gewerbegebiet und Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Um die Möglichkeiten einer Verlagerung des bis dahin an diesem Standort nur geduldeten Betriebes zu schaffen, wurden im Nordwesten des Bebauungsplans Rahlstedt 131 auf den Flurstücken 2372 und 2373 der Gemarkung Neu-Rahlstedt südlich der Sierker Landstraße Festsetzungen getroffen, die die Möglichkeit einer dortigen Verlagerung des angesprochenen Gärtnereibetriebes eröffnen sollen. Ein Verbleib der Gärtnerei auch auf Teilflächen des bisherigen Standortes ist städtebaulich gemäß Begründung zum Bebauungsplan „nicht gewünscht, da für das dort festgesetzte Gewerbegebiet ein deutlich höheres Maß an baulicher Nutzung vorgesehen ist und damit verbunden eine deutlich höhere Beschäftigung als auf dem freiflächenintensiven Gärtnereibetrieb erwartet wird“ (https://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungspläne/pdfs/bplan_begr/Rahlstedt131.pdf, Seite 68). Unabhängig davon hatte der Betrieb in seiner damaligen Ausprägung dort weiterhin Bestandsschutz. Vielmehr ist dies eine Folge privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Betrieb und dem Projektentwickler des Gewerbegebietes.

Im Übrigen teilt der Senat die Auffassung nicht, dass eine Verlagerung des Betriebes an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Rahlstedt 131 gescheitert wäre.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wurden die zuständigen Fachbehörden von der bevorstehenden Schließung des Gartencenters Rahlstedt und somit dem Verlust der dortigen Arbeitsplätze informiert?*

Wenn ja, wann erfolgte die Information?

Wenn nein, sind die Bezirksämter verpflichtet, Verluste von Arbeitsplätzen im Gewerbe an die zuständigen Fachbehörden zu melden?

Antwort zu Frage 1:

Nein. Es gibt keine Verpflichtung der Bezirksämter, Verluste von Arbeitsplätzen im Gewerbe an die Sozialbehörde zu melden. Eine Anzeigepflicht ist allein in § 17 Kündigungsschutzgesetz hinterlegt. Demnach müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in den dort beschriebenen Fällen eine Kündigung der Agentur für Arbeit vorab anzeigen.

Frage 2: *Welche Maßnahmen haben der Senat und die zuständigen Fachbehörden bis jetzt ergriffen, damit die Arbeitsplätze vom Gartencenter Rahlstedt erhalten bleiben? Welche Maßnahmen sind geplant?*

Antwort zu Frage 2:

Das Bezirksamt Wandsbek hat versucht, den Betreiber dahin gehend zu beraten, dass der Verbleib auf einem anderen Flurstück des Bebauungsplanes ermöglicht wird. Des Weiteren wurden auch Gesprächsangebote für den Verlagerungsfall angeboten.

Frage 3: *Wurde bei dem Bebauungsplanverfahren Rahlstedt 131 die Verlagerung des Gartencenters berücksichtigt?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 3:

Ja, siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Gibt es in Hamburg vergleichbare Fälle, wo durch Schaffung von Arbeitsplätzen andere Arbeitsplätze vernichtet wurden?*

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, wie will der Senat dies in Zukunft vermeiden?

Antwort zu Frage 4:

Eine Statistik im Sinne der Fragestellungen wird nicht geführt. Grundsätzlich ist es Teil der wirtschaftlichen Entwicklung, dass aus individuellen Gründen auf einem gewerblich genutzten Grundstück Betriebswechsel stattfinden, die auch zu anderen Arbeitsplatzzahlen führen.

Bei der Entwicklung neuer Gewerbeflächen im Rahmen der Bauleitplanung soll eine intensive Flächennutzung auch zu einem hohen Beschäftigungsstand und einem angemessenen Wirtschaftswachstums beitragen. Ausgeübte und genehmigte Nutzungen genießen auch bei einer Überplanung grundsätzlich Bestandsschutz. Eine Betriebsaufgabe hängt somit nicht ursächlich mit der Änderung des geltenden Planrechts zusammen. Im Einzelfall kann es aber im Verlauf dazu führen, wenn beispielsweise bauliche Erweiterungsabsichten nicht mehr umsetzbar sind.